

Die Stadt Bensheim bietet auf ihren Friedhöfen die Möglichkeit der oberirdischen Urnenbestattung in Urnenstelen an. Bei der Wahl eines solchen Bestattungsortes wird bewusst auf direkten Blumenschmuck, das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern und auf einen Grabstein verzichtet. Jede Urnenkammer dient der Aufnahme von zwei Urnen (Aschekapsel mit Überurne).

Auf den Blumenablagetischen vor den Urnenstelen dürfen nur Blumen abgelegt werden. Darüber hinaus ist das Aufstellen bzw. Ablegen von Grabdekorationen nicht zulässig. Grablichter dürfen nicht aufgestellt werden. Die Blumentische stehen **allen Nutzungsberechtigten der Urnenstelen** zur Verfügung. Da die Fläche auf den Ablagetischen begrenzt ist, wird hier auf gegenseitige Rücksichtnahme gesetzt. Wird Grabschmuck an nicht dafür vorgesehenen Stellen (z. B. vor oder auf der Stele) abgelegt, so kann die Friedhofsverwaltung diesen **ohne Ankündigung ersatz- und entschädigungslos beseitigen**. Dies gilt ebenso für verwelkten Grabschmuck und unzulässige Grabdekoration (einschl. Grablampen). Die Befestigung von Blumenvasen, Grabkerzen oder sonstiger Deko auf der Ablagefläche oder an den Urnenstelen ist **nicht erlaubt**.

Die Abdeckung der Urnenkammern erfolgt durch einheitliche Verschlussplatten. Die Beschaffung dieser Verschlussplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bei dem Erwerb einer Urnenkammer in einer Urnenstele geht das Eigentum an der Platte an den Nutzungsberechtigten über. Die Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Beschriftung ausgehändigt. Nach erfolgter Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsaufseher.

Die Beschriftung der Verschlussplatten ist wie folgt vorzunehmen:

- Die Beschriftung der Platten ist nur in gehauener oder geblasener Form zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm. hoch sein. Die Schriften sind nur im Farbspektrum mittelgrau bis schwarz zulässig. Zusätzlich zu Namen und Daten können die Verschlussplatten mit Ornamenten, Abbildungen der Verstorbenen oder Symbolen versehen werden, die in Größe und Ausführung (Gravur, Farbe) der Beschriftung angepasst sind.
- Die Abbildungen der Verstorbenen sind in schwarz-weiß mit einer max. Größe von 7 cm x 7 cm zulässig.
- Das Anbringen von Gegenständen auf den Verschlussplatten ist unzulässig.

Der Steinmetz wird vom Nutzungsberechtigten der Urnenkammer beauftragt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind direkt an die Steinmetzfirma zu erstatten.

- Hinsichtlich der Beschriftung ist folgendes zu beachten:  
Die polierte Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite. Der Rand der Verschlussplatte mit einem Bohrloch ist die Unterseite der Verschlussplatte. Der Rand mit zwei Bohrlochern ist die Oberseite der Verschlussplatte. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und oben mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss) eingehängt. Bei falscher, fehlerhafter Beschriftung (außen und innen, oben und unten verwechselt, etc.), die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich macht, beschafft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine neue Verschlussplatte.

